

Tarifvertrag zur sozialen Sicherung
für
Arbeitnehmer der
RBA
(SozialSicherungsTV-RBA)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einrichtung eines Fonds sozialen Sicherung RBA
- § 3 Verschaffung von Versicherungsleistungen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
- § 3a Leistungen bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit
- § 4 Allgemeine Unterrichtungspflichten
- § 5 Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2
- § 6 Dotierung des Fonds soziale Sicherung RBA
- § 7 Leistungsbezug
- § 8 Gültigkeit und Dauer

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der RBA, die unter den allgemeinen Geltungsbereich des „Manteltarifvertrags RBA“ fallen.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags sind auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Auszubildenden, die unter den allgemeinen Geltungsbereich des für die RBA geltenden Manteltarifvertrags für Auszubildende fallen.

Beziehen sich im Folgenden Bestimmungen dieses SozialSicherungsTV-RBA auf Arbeitnehmer, gelten diese sinngemäß für Auszubildende.

§ 2

Einrichtung eines Fonds soziale Sicherung RBA

- (1) Die Tarifvertragsparteien errichten mit diesem Tarifvertrag den „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der RBA (im folgenden „Fonds soziale Sicherung RBA“ genannt) als gemeinsame Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 TVG .

Mit der Durchführung der Leistungen nach diesem Tarifvertrag wird der „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.“ beauftragt.

Mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien können weitere Tarifvertragsparteien in die gemeinsame Einrichtung aufgenommen werden.

- (2) Der Fonds soziale Sicherung RBA hat nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Tarifvertrages folgende Zwecke:

1. Der Fonds soziale Sicherung RBA erbringt an Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages
 - a) Leistungen bei der Einschränkung der Fähigkeiten zur Berufsausübung. Weiteres regeln die §§ 3 und 4,
 - b) Zuschüsse bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit. Weiteres regeln die §§ 3a und 4.
2. Der Fonds soziale Sicherung RBA unterstützt Maßnahmen, die der Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und dem Schutz vor Berufsgefahren der vom Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmer im weitesten Sinne dienen.

Dazu zählen u.a.

- Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung
 - Präventive Gesundheitsmaßnahmen einschließlich der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln
 - Konfliktlösungen in den Betrieben der RBA
 - Nachwuchsförderung
 - Beruflicher Rechtsschutz
 - Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
3. Der Fonds soziale Sicherung RBA erbringt Leistungen, die auf einer entsprechenden, durch Tarifvertrag der hier handelnden Tarifvertragsparteien geregelten Rechtsgrundlage beruhen. Dies gilt sowohl für Leistungen, die der Arbeitnehmer unmittelbar zu beanspruchen hat, als auch für Leistungen, die an einen Dritten zu erbringen sind, sofern Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Dritten hiervon abhängen.

§ 3

Verschaffung von Versicherungsleistungen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

- (1) Der Fonds soziale Sicherung RBA wird zur Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a verpflichtet, mit Anbietern von Versicherungsleistungen Gruppenverträge abzuschließen, die der Arbeitnehmergruppe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a als Versicherungsnehmer einen Rechtsanspruch gegenüber dem Versicherer einräumen.
- (2) Der Fonds soziale Sicherung RBA ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer die sich aus den Gruppenverträgen nach Abs. 1 ergebenden Prämien im Rahmen der ihm nach § 6 für diesen Zweck zufließenden Zuwendung zu erstatten. Der Fonds soziale Sicherung RBA kann zur Vereinfachung des Prämieinzugs mit dem Versicherer eine unmittelbare Zahlung zur Ablösung der Zahlungspflicht des Arbeitnehmers vereinbaren. Mit dieser Zahlung wird der Arbeitnehmer von allen Prämienverpflichtungen gegenüber dem oder den Versicherungsunternehmen freigestellt.
- (3) Der Beginn des Versicherungsschutzes ist vorbehaltlich des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes der Gruppenverträge nach Abs. 1 der 01.01.2019.
- (4) Der Versicherungsschutz gemäß Abs. 1 besteht nur im Rahmen der zwischen dem Fonds soziale Sicherung RBA als Versicherungsnehmer und dem oder den Versicherungsunternehmen (Versicherer) abgeschlossenen Versicherungsverträgen und den dort für den Arbeitnehmer als Versicherten geregelten Versicherungsbedingungen.
- (5) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Aushändigung der Versicherungsbedingungen des oder der Versicherer durch den Fonds soziale Sicherung RBA.
- (6) Ein Leistungsanspruch ist unmittelbar beim Fonds soziale Sicherung RBA anzumelden. Dazu ist das vom Versicherer zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Der Fonds soziale Sicherung RBA bescheinigt dem Arbeitnehmer auf dem Formular die Zugehörigkeit zur Arbeitnehmergruppe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.
- (7) Der Fonds soziale Sicherung RBA ist verpflichtet, die ihm übergebenen Unterlagen gemäß Abs. 5 unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

- (8) Streitfälle über die Gewährung von Versicherungsschutz sind ausschließlich im Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten (Arbeitnehmer) und dem Versicherer auszutragen.
- (9) Soweit der Fonds soziale Sicherung RBA weitere Aufgaben durch Abschluss von Versicherungsverträgen erfüllt, finden Abs. 1 bis 8 sowie § 4 sinngemäß Anwendung.
- (10) Unabhängig von den Absätzen 1 bis 9 kann der Fonds soziale Sicherung RBA Unterstützungsleistungen in Schadensfällen bei Berufsgefahren und zur Milderung von Unfallfolgen erbringen. Dazu kann der Fonds soziale Sicherung RBA mit freiwilligen Unterstützungseinrichtungen Verträge abschließen, auf Grund derer er die Beitragszahlung übernimmt und die Einrichtung unmittelbar auf der Grundlage ihrer Unterstützungsordnung die vereinbarten Leistungen an die vom Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmer erbringt.

§ 3a

Leistungen bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit

- (1) Der Fonds soziale Sicherung RBA erbringt zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b geregelten Leistungen während langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit des Arbeitnehmers Zuschüsse zum Krankengeld im Sinne des § 23 c Abs. 1 SGB IV und zu daran anschließendem Bezug von Arbeitslosengeld in Form eines Krankentagegeldes, wenn der Arbeitnehmer bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens zwei Jahren zu einem vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags erfassten Unternehmen nachweist.

Ein Anspruch im Sinne von Unterabs. 1 besteht nicht bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.

- (2) Die Zahlung des Krankentagegeldes setzt eine ärztlich nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit voraus und erfolgt für jeden Tag eines Monats (auch für Sonn- und Feiertage), für den der Arbeitnehmer keine Entgeltfortzahlung im Sinne des EFZG oder sonstige Entgeltzahlungen (z.B. Krankengeldzuschuss) des Arbeitgebers mehr erhält, insbesondere längstens jedoch bis

- zum Ende der Arbeitsunfähigkeit,
- zum Ende bzw. eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses,
- zu dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer eine Altersrente erhält,
- zu seinem Tod.

Die Definition des Versicherungsfalles, der Leistungsumfang sowie Beginn und Ende der Krankentagegeldzahlung im Einzelnen ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des beauftragten Versicherers gemäß Abs. 5.

- (3) Das Krankentagegeld beträgt 5,00 EUR und wird monatlich nachschüssig ausgezahlt. Haben Arbeitnehmer individuell eine Arbeitszeit, die geringer als die Referenzarbeitszeit ist, vereinbart, mindert sich der Betrag auf 3,00 EUR.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Krankentagegeld gegenüber dem Fonds soziale Sicherung RBA besteht nicht.
- (5) Der Fonds soziale Sicherung RBA wird zur Erfüllung der Leistungen auf das Krankentagegeld gemäß Abs. 1 mit Anbietern von Versicherungsleistungen Gruppenverträge abschließen.

- (6) Der Arbeitnehmer kann Leistungen nur auf der Grundlage des jeweiligen Gruppenvertrages des oder der beauftragten Versicherer und der darin vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen geltend machen.
- (7) Der Fonds soziale Sicherung RBA ist verpflichtet, den Arbeitnehmer über die tarifvertraglichen Leistungen auf Krankentagegeld zu informieren und ihm auf Wunsch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des oder der beauftragten Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen sowie Einsicht in den Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung zu geben.
- (8) Eine Leistung ist unmittelbar beim Fonds soziale Sicherung RBA geltend zu machen. Dazu ist das vom Fonds soziale Sicherung RBA zur Verfügung gestellte Formular „Antrag auf Zahlung von Krankentagegeld“ zu verwenden.
- (9) Der Fonds soziale Sicherung RBA bestätigt dem Arbeitnehmer die Antragstellung und händigt ihm das Antragsformular zusammen mit dem Formular des Versicherers „Nachweis über Arbeitsunfähigkeit“ aus zur Einholung der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.
- (10) Der Arbeitnehmer hat auf dem vom Versicherer zur Verfügung gestellten Formular gemäß Abs. 9 die gestellten Fragen zu beantworten und die dort geforderten Bescheinigungen des ihn behandelnden Arztes einzuholen und dem Versicherer zusammen mit dem Antragsformular des Fonds soziale Sicherung RBA zuzuleiten. Beizufügen ist ferner eine Erklärung des Arbeitnehmers, aus der hervorgeht, dass er für den jeweils beantragten Zahlungszeitraum des Krankentagegeldes gemäß den Abs. 1 und 2 keine Entgeltfortzahlung im Sinne des EFZG oder sonstige Zahlungen (z.B. Krankengeldzuschuss) des Arbeitgebers erhalten hat.
- (11) Der Fonds soziale Sicherung RBA erstattet keine Kosten, die ein Arzt evtl. im Zusammenhang mit Abs. 9 oder 10 in Rechnung stellt.
- (12) Mit der Erfüllung der Leistungen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten alle Ansprüche des Arbeitnehmers bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b als abgegolten.

§ 4

Allgemeine Unterrichtungspflichten

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seiner persönlichen Verhältnisse unverzüglich dem Fonds soziale Sicherung RBA mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Höhe der Ansprüche gegenüber dem Fonds soziale Sicherung RBA haben, auch soweit dies nach den Versicherungsbedingungen des Versicherers erforderlich ist. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises jederzeit verlangt werden. Wird die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, werden etwaige Leistungen des Fonds soziale Sicherung RBA bzw. des Versicherers eingestellt, bis der Anspruch wieder nachgewiesen wird. Der Fonds soziale Sicherung RBA hat neben dem Versicherer das Recht, zu überprüfen, ob der jeweilige Arbeitnehmer seiner Informationsverpflichtung nachkommt.
- (2) Der Fonds soziale Sicherung RBA ist ferner berechtigt, vom Arbeitnehmer die Angabe der für die Anspruchsgewährung erforderlichen Daten zu verlangen. Erteilt der Arbeitnehmer die Auskunft in einer vom Fonds soziale Sicherung RBA gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig, so ruht der Leistungsanspruch gegen den Versicherer bzw. den Fonds soziale Sicherung RBA.

- (3) Zu Unrecht gewährte Leistungen des Versicherers bzw. des Fonds soziale Sicherung RBA sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurückzuzahlen. Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen des Versicherers.
- (4) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigungsdaten der Arbeitnehmer und die EVG hat die Mitgliedsdaten dem Fonds soziale Sicherung RBA zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die ordnungsgemäße Abwicklung der Versicherungsverträge, insbesondere zur Bescheinigung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 und der Versteuerung erforderlich sind. Zur Gewährleistung des Datenschutzes vom Geltungsbereich nicht erfasster Arbeitnehmer übergeben die nach Satz 1 Verpflichteten die Beschäftigungs- bzw. Mitgliedsdaten nach Satz 1 einem unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Treuhänder. Dieser stellt an Hand dieser Daten die Personen fest, die der Fonds soziale Sicherung RBA bei der Versicherung als Versicherungsnehmer anzumelden hat. Der Treuhänder wird einvernehmlich von den Tarifvertragsparteien bestimmt.
- (5) Der Fonds soziale Sicherung RBA ist berechtigt, bei der Durchführung des Verfahrens solche Bestimmungen mit dem Versicherer zu treffen, die zu einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand führen und dabei die günstigsten Wirkungen für den Arbeitnehmer gewährleisten.
- (6) Besondere Bestimmungen für Leistungen bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit:
 - a) Die ärztlichen Bescheinigungen über den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 3a Abs. 10 sind ausschließlich dem Versicherer gegenüber abzugeben.
 - b) Während des Bezuges von Krankentagegeld bezogene anderweitige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die auf die Berechnung des beitragspflichtigen Entgelts Einfluss haben, sind dem Fonds soziale Sicherung RBA oder dem beauftragten Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - c) Der Fonds soziale Sicherung RBA kann im Rahmen der Regelung des § 3a mit dem Versicherer die Zahlung an den Arbeitnehmer erfüllungshalber vereinbaren. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Abwicklung erfolgt auch in diesem Fall durch den Fonds soziale Sicherung RBA auf der Grundlage der fälligen Leistungen.

§ 5

Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2

Mit der konkreten Leistungsbestimmung und Durchführung der Leistungen nach diesem Tarifvertrag wird der „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.“ beauftragt. Die zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den dort gefassten Beschlüssen, soweit hierzu im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 6

Dotierung des Fonds soziale Sicherung RBA

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Fonds soziale Sicherung RBA und der mit diesem Tarifvertrag vereinbarten Leistungen erfolgt eine Dotierung durch die RBA nach Maßgabe der in Abs. 2 festgelegten Berechnung.

- (2) Die RBA zahlt an den Fonds soziale Sicherung RBA jährlich einen Betrag in Höhe von 125,00 EUR multipliziert mit der Anzahl aller Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbe-
reich dieses Tarifvertrages fallen. Teilzeitarbeitnehmer werden entsprechend dem zeit-
lichen Umfang ihrer vereinbarten Arbeitsleistung anteilig berücksichtigt. Bei der Be-
rechnung werden auch die im Rahmen einer Personalüberlassung überlassenen Ar-
beitnehmer (DÜV-Kräfte) sowie die zugewiesenen Beamte berücksichtigt. Maßgebend
ist der Personalbestand am 1. Januar des bevorstehenden Kalenderjahres. Die RBA
erstellt jeweils eine unternehmensbezogene Abrechnung.

Protokollnotiz:

*Die laufenden monatlichen Teilbeträge werden in einer gesonderten Verwaltungsver-
einbarung festgelegt. Die Festlegung erfolgt auf Basis einer Berechnung zum Zeitpunkt
des Inkrafttretens des Tarifvertrages. Die konkrete Abrechnung erfolgt jeweils spätes-
tens bis zum 31.03. des Folgejahres.*

*Die Gewährung von Leistungen des Fonds soziale Sicherung RBA erfolgt nur im Rah-
men der von RBA zugeführten Dotierung. Der Status von Dotierung und Kosten für die
Inanspruchnahme von Leistungen durch die Förderberechtigten der RBA wird jährlich
ermittelt. Nicht abgerufene Dotierungsguthaben werden auf das Folgejahr übertragen.
Überschreiten die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen das vorhandene
Dotierungsvolumen, ist im darauffolgenden Jahr durch Leistungsanpassungen ein Kos-
tenausgleich herbeizuführen.*

- (3) Der „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrs-
dienstleister e. V.“ ist zu verpflichten, die Verwendung der für seine Aufgabenerfüllung
erhaltenen Finanzmittel auf Kosten der RBA durch einen jährlichen Prüfungsbericht ei-
nes Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

§ 7

Leistungsbezug

Leistungen an Arbeitnehmer, die der EVG nicht angehören, werden nicht aus der sich nach
§ 6 ergebenden Dotierung bzw. dem daraus gezogenen Nutzen finanziert. Der Fonds soziale
Sicherung RBA ist jedoch berechtigt, hinsichtlich einzelner Maßnahmen Ausnahmen hiervon
zu gestalten, wenn dies der Zwecksetzung des Fonds soziale Sicherung RBA und einem die
Ausnahme rechtfertigenden besonderen sozialpolitischen Bedürfnis entspricht.

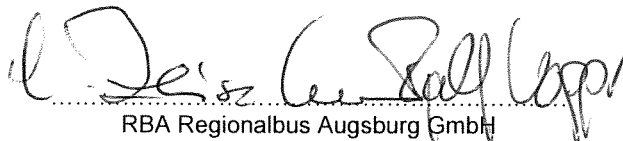
§ 8

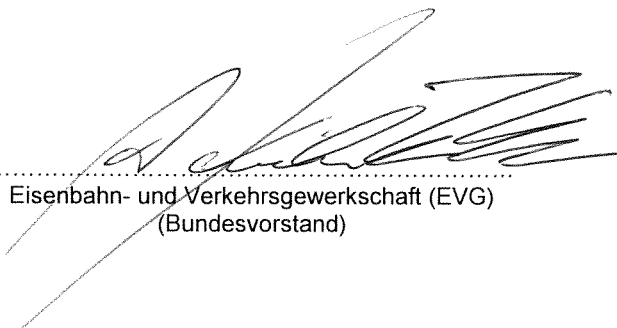
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Leistungserbringung erfolgt ab dem
01.01.2019.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
frühestens zum 31. Dezember 2019 schriftlich gekündigt werden. Der Tarifvertrag en-
det in jedem Fall mit Beendigung des Entgelttarifvertrages der RBA. Im Falle einer
Kündigung/eines Endes dieses Tarifvertrages wirkt der Tarifvertrag nur hinsichtlich der
Leistungserbringung durch den Fonds soziale Sicherung RBA, nicht jedoch hinsichtlich
der Dotierungs-/Zahlungsverpflichtung der RBA, unbefristet nach.

- (3) Der Fonds soziale Sicherung RBA bleibt nach Beendigung dieses Tarifvertrages verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche abzuwickeln.

Augsburg/Frankfurt am Main, den 06.12.2018


.....
RBA Regionalbus Augsburg GmbH
(Geschäftsführung)


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)